

RS OGH 1989/5/9 4Ob65/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

JN §21 Abs2

Rechtssatz

Ein Richter unterer Instanz kann nach der Urteilsfällung überhaupt nur dadurch erfolgreich abgelehnt werden, daß noch vor der Entscheidung der höheren Instanz in der Sache selbst der Ablehnung stattgegeben wird und damit der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 1 ZPO eintritt. Ist der Ablehnungsgrund gleichzeitig auch ein tauglicher Anfechtungsgrund im Rechtsmittelverfahren, dann ist die Ablehnung verspätet, wenn die Partei nur den Rechtsmittelgrund geltend macht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 65/89
Veröff: JBl 1989,664

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0045989

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_0040OB00065_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at